

(2) Dem Antrag auf Zustimmung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Erläuterung des Arbeitsvorhabens
2. technologischer Erläuterungsbericht
3. bautechnischer Erläuterungsbericht
4. strahlenschutztechnischer Erläuterungsbericht
5. Strahlenschutzberechnungen
6. Ausrüstungsliste
7. Angaben über Art, Aktivität oder Menge der radioaktiven Stoffe sowie Angaben über Strahleneinrichtungen und deren Betriebsparameter
8. zeichnerische Unterlagen (Lageplan, Grundrisse, Schnitte, Be- und Entlüftung, Wasser und Abwasserführung und Ausrüstung)
9. Nachweis der Schutzgüte gemäß Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 3/1 vom 20. Juli 1966 — Schutzgüte der Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren - (GBL II S. 563).

Die Unterlagen sind in doppelter Ausfertigung bei der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz einzureichen, bei der ein Exemplar der Unterlagen verbleibt.

(3) Für Kernanlagen wird das Verfahren für die Zustimmung zum Projekt und zum Probetrieb gesondert geregelt.

§14

Berechnungsgrundlagen für Strahlenschutzmaßnahmen

(1) Bei Berechnungen und Abschätzungen von arbeitsorganisatorischen und baulichen Maßnahmen des Strahlenschutzes ist die effektive Belastungszeit für Personen der Kategorien A und B und für Personen der Kategorie C zugrunde zu legen.

(2) Wenn die Ausgangsdaten für die Berechnung der Gesamtstrahlenbelastung nicht genau ermittelt werden können, ist ein der Unsicherheit der Ausgangsdaten entsprechender Sicherheitsfaktor (mindestens 2) in die Berechnung einzuführen.

(3) Die Beziehungen zwischen Fluenz und Dosisäquivalent sowie zwischen Flußdichte und Dosisleistungäquivalent für Neutronenstrahlung sind in der Anlage 1 Tabelle 2 angegeben.

§15

Einteilung der Arbeitsräume in Klassen

(1) Arbeitsräume für den Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen werden in Abhängigkeit von der Radiotoxizität und der Aktivität der radioaktiven Stoffe, mit denen im Arbeitsraum umgegangen wird, in folgende 3 Klassen eingeteilt:

Gruppe der Radiotoxizität	I	II	III
1	über 10 mCi	bis 10 mCi	bis 0,01 mCi
2	über 100 mCi	bis 100 mCi	bis 0,1 mCi
3 und 4	über 1000 mCi	bis 1000 mCi	bis 1 mCi für Tritium bis 10 mCi

(2) Bei einfachen Arbeitsgängen mit Flüssigkeiten ist eine Erhöhung der Aktivität bis auf das Zehnfache und bei Aufbewahrung bis auf das Hundertfache im Arbeitsraum zulässig.

(3) Die zulässige Aktivität bei der Aufbewahrung in Aufbewahrungsräumen wird in Abhängigkeit von Bau und Ausrüstung dieser Räume im Rahmerv des Genehmigungsverfahrens festgelegt.

(4) Für Bereiche, in denen mit Ausgangsstoffen umgegangen wird, gelten die Absätze 1 bis 3 nicht.

Zu § 12 der Verordnung:

§ 16

Anforderungen an die Qualifikation der verantwortlichen Mitarbeiter

(1) Der für den Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen oder-Kernbrennstoffen sowie für den Betrieb von Kernanlagen in der Genehmigung genannte verantwortliche Mitarbeiter muß im Besitz eines staatlichen Qualifikationsnachweises der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz sein und folgende Qualifikation nachweisen:

1. abgeschlossenes Hoch- oder Fachschulstudium einer einschlägigen Fachrichtung
2. eine von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz anerkannte Zusatzausbildung für den Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen oder für den Betrieb von Kernanlagen.

(2) Der für den Umgang mit umschlossenen Strahlenquellen oder für den Betrieb von Teletherapieeinrichtungen, Gammadetektoskopieseinrichtungen, Röntgeneinrichtungen und Teilchenbeschleunigern in der Genehmigung genannte verantwortliche Mitarbeiter muß im Besitz eines staatlichen Qualifikationsnachweises der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz sein und folgende Qualifikation nachweisen:

1. abgeschlossenes Hoch- oder Fachschulstudium einer einschlägigen Fachrichtung
2. eine von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz anerkannte Zusatzausbildung für den Umgang mit umschlossenen Strahlenquellen oder für den Betrieb von Röntgeneinrichtungen oder Teilchenbeschleunigern.

(3) Der für den Betrieb von Strahleneinrichtungen, die umschlossene Strahlenquellen enthalten (ausgenommen Teletherapie- und Gammadefektoskopieeinrichtungen), in der Genehmigung genannte verantwortliche Mitarbeiter muß im Besitz eines staatlichen Qualifikationsnachweises der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz sein und mindestens folgende Qualifikation nachweisen:

1. Meister der volkseigenen Industrie
2. eine von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz anerkannte Zusatzausbildung für den Umgang mit entsprechenden umschlossenen Strahlenquellen.

(4) Die jeweils in Ziff. 2 der Absätze 1 bis 3 festgelegte Zusatzausbildung kann entfallen, wenn nachgewiesen